



# BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 20B 1. VEREINFACHTE  
ÄNDERUNG GLINDE

ÜBERSICHTSPLAN M.=1:25 000

# B E G R Ü N D U N G

zur 1. vereinfachten  
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 B der Stadt Glinde -  
Gebiet: Ehem. Kiesgrube westl. des Mühlenteiches - begrenzt  
im Süden, Westen und Norden durch die vorhandene  
Wohnbebauung der Straßen "Am alten Kirchweg",  
"Kupfermühlenweg", "Willinghusener Weg" und "Am  
Berge"

## 1. Allgemeine Grundlage

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

FNP Glinde

Der Bebauungsplan ist auf der Grundlage des genehmigten Flächennutzungsplanes sowie seiner genehmigten 12. Änderung entwickelt worden. Die Genehmigung der 12. Änderung wurde am 13.08.1981 amtlich bekanntgegeben.

BBauG 1976

Grundlage für den B-Plan ist das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265).

BauNVO 1977

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

PlanZV 1981

Für die Darstellung des Planinhaltes gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

### 1.2 Bestand

Die Änderung umfaßt folgendes Gebiet:

westlich des Mühlenteiches, jeweils begrenzt durch die rückwärtigen Bauflächen nördlich des Kupfermühlenweges, östlich des Willinghusener Weges und südlich der Straße "Am Berge"

Nutzung

Das überplante Grundstück wird bereits als öffentliche Grünfläche genutzt.

## 2. Planungsanlaß und Planungsziele

### 2.1 Planungsanlaß

Eine Verfüllung und Aufhöhung der ehem. Kiesgrube sowie die bisher vorgesehene Anlage einer Rodelbahn, Spielwiese und Spielwiese mit Klettergerüst wird aufgegeben.

Die vorhandene Situation - Kiesgrubenge-  
lände - soll erhalten bleiben und in  
Teilbereichen auch als Feuchtgebiet weiter  
entwickelt werden.

Die der Stadt am 31.03.1981 von der Unteren  
Landschaftspflegebehörde erteilte Genehmi-  
gung zur Verfüllung der ehem. Kiesgrube ist  
zugunsten des angestrebten Biotopzustandes  
mit Verfügung der ULPflBeh vom 10.10.1985,  
GZ: 61/22-83/1-018/4, aufgehoben worden.

## 2.2 Planungsziele

### 2.2.1 Städtebauliche Ziele

Das Planungsgebiet liegt im "Friede-  
rici-Park". Diese Anlage ist ein wesent-  
licher Bestandteil der Grünflächen der  
Stadt. Um die Belange des Naturschutzes  
hier besser verwirklichen zu können, soll  
auf eine Verfüllung und Aufhöhung der  
ehem. Kiesgrube verzichtet werden.

Ein Bedarf an weiteren Spieleinrichtungen  
besteht in diesem Bereich nicht, so daß  
auf die bisherigen Flächen für die Anlage  
einer Spielwiese, Spielwiese mit Kletter-  
gerüsten und Rodelbahn verzichtet werden  
kann.

Für den Gesamtbereich des Bebauungsplanes  
Nr. 20 B ist seinerzeit ein Landschafts-  
plan gem. § 6 des Landschaftspflegege-  
setzes aufgestellt worden, dem der  
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten als Oberste Landschaftspflegebe-  
hörde mit Erlaß vom 20.09.1979,  
GZ: VIII 630a/6.18.02-06, zugestimmt hat.  
Der Inhalt des Landschaftsplanes ist  
-soweit er nach den Vorschriften des  
Bundesbaugesetzes dafür geeignet war - in  
den Bebauungsplan übernommen worden. Für  
das Gebiet der Planänderung weist der  
Landschaftsplan -wie der Ursprungsbebau-  
ungsplan - ebenfalls eine Grünfläche mit  
den genannten Aktivitäten/Spiel- bzw.  
Freizeitanlagen aus. Die Planänderung  
(Biotop/Feuchtgebiet anstelle der bis-  
herigen Festsetzungen in der Grünfläche)  
erfordert somit auch eine Abweichung vom  
Landschaftsplan für den betreffenden  
Bereich.

## 2.2.2 Landschaftsplanerische Ziele

### Grünflächenplanung Bepflanzung

Im Kiesgrubengelände befinden sich relativ junge Sukzessionsflächen, die in weiten Bereichen mit Pioniergesellschaften besetzt sind.

In Teilbereichen sind Kleingewässer vorhanden, die stark vom Niederschlagswasser beeinflusst werden und einen stark schwankenden Wasserspiegel aufweisen.

Diese im Ansatz vorhandene naturnahe Landschaftssituation soll weitgehend erhalten bleiben. Durch gezielte Maßnahmen soll das Gebiet, welches bereits in die Biotopkartierung des Kreises Stormarn von 1985 aufgenommen wurde, vor Störungen geschützt werden. Hierzu wird teilweise ein Zaun mit vorgepflanzten Dornensträuchern angelegt.

### 3. Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich, da die Flächen bereits im Eigentum der Stadt stehen.

### 4. Kosten und Finanzierung

Die Kosten der geplanten Maßnahmen werden ca. DM 42.000,-- betragen.

Die Kosten werden von der Stadt Glinde getragen und im Haushaltsplan 1986 sowie 1987 bereitgestellt.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 26. März 1987 gebilligt.

Glinde, den 26.3.1987



Stadt Glinde

Bürgermeister